

Übersendung per E-mail an: Buero-VIA2@bmwi.bund.de

4. Februar 2019
CLC/ASL

**Stellungnahme des ZVEI
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes (6.TKGÄndG)**

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt als einer der größten Wirtschaftsverbände in Deutschland die wirtschafts-, technologie- medien- und umweltpolitischen Interessen der deutschen Elektroindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der ZVEI-Fachverband Consumer Electronics steht für die Interessen der Hersteller von Unterhaltungselektronik, die mit ihren Produkten, darunter TV-Geräte und Digitalreceiver, Digitalradios, Smartphones und Tablet PCs, den digitalen Alltag der Verbraucher bereichern und prägen.

Die folgenden Kommentare beschränken sich mangels einer Betroffenheit unserer Mitglieder durch die Maßnahme 2 auf die Maßnahme Nr.1 „Interoperabilitätsverpflichtung für Radioempfangsgeräte“ des Referentenentwurfes.

I. Generelle Anmerkungen zur Digitalisierung des Hörfunks

Die Verbreitung digitaler Inhalte durchdringt zunehmend alle Lebensbereiche: die verschiedenen TV-Empfangswege sind - mit Ausnahme des Kabelempfangs dessen Analogabschaltung sich in den Endzügen befindet - mittlerweile komplett digitalisiert. Als einer der letzten Übertragungswege setzt der Hörfunk noch auf eine analoge Verbreitung. Initiativen zur Förderung der Digitalisierung des Hörfunks sind aus unserer Sicht daher grundsätzlich zu begrüßen. In der Sache müssen die Maßnahmen jedoch verhältnismäßig und angemessen sein.

1. Gesetzesregelung für Radioempfangsgeräte nicht erforderlich

Die im Entwurf des § 48 Abs. 4 TKÄndG vorgesehene Reglementierung von Hörfunk-Empfangsgeräten über die EU-Vorgabe zur Interoperabilität von Radios in Kraftfahrzeugen hinaus, stellt nach unserer Auffassung keine erforderliche Maßnahme dar. Bereits heute sind viele Digitalradios zahlreicher Marken in verschiedenen Preisklassen und mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen (so auch in Kombination mit UKW und/oder IP) verfügbar: Konsumenten haben daher jede Möglichkeit, sich mit einem nach Ihrer Wahl und für die Lebenssituation passenden Endgerät auszustatten. Gemäß dem Digitalisierungsbericht Audio der Landesmedienanstalten aus 2018 erhöhte sich die Haushaltsdurchdringung mit DAB+ Radiogeräten von 15,1 Prozent in 2017 auf 17 Prozent in 2018. Damit steht in knapp 7 Mio. deutschen Haushalten mindestens ein DAB+ Gerät – dies sind im Vergleich zu 2017 knapp 1 Mio. mehr Haushalte. Mehr als jeder sechste Haushalt in Deutschland verfügt damit über ein DAB+ fähiges Endgerät.¹ Gleichzeitig ist der leichte Trend erkennbar, dass die Abverkäufe von UKW-Geräten sinken.²

Daher ist die Begründung des Referentenentwurfes, nach der es heißt, dass „die Marktdurchdringung mit entsprechenden Endgeräten eher schleppend verläuft“ unzutreffend. Im Gegenteil: angesichts der ohnehin steigenden Absatzzahlen ist der regulatorische Eingriff, der weitreichende Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit unserer Mitgliedsunternehmen mit sich bringt (siehe nachfolgend), daher nicht erforderlich, um das Ziel der Steigerung der Marktdurchdringung zu erreichen. Vielmehr sollten Anreize geschaffen werden, um den Trend der Digitalisierung weiter zu befördern.

2. Preissteigerungen sind unvermeidbar

Den Ausführungen der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Folgen in Bezug auf die Kostenentwicklung ist zu widersprechen. Es ist nicht zutreffend, dass „Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind“. Der Einbau zusätzlicher Technik in die Geräte wird sich notwendigerweise auch auf deren Preise auswirken, und damit auch für die Verbraucher spürbar sein. Je mehr Empfangstechnologien bzw. verschiedene Funktionen in einem Gerät verbaut sind, desto umfangreicher fallen für die Hersteller auch die Anschaffungs-, Patent- und Entwicklungskosten an. Daher würde sich die Verpflichtung für Hersteller, künftig mehr Funktionen im Gerät vorzuhalten, zwangsläufig auch auf die Preise auswirken, und zu

¹ Digitalisierungsbericht Audio der Landesmedienanstalten aus 2018.

² vgl. Digitalisierungsbericht Audio der Landesmedienanstalten aus 2018.

Lasten des Verbrauchers gehen. Entsprechendes wird auch im Kapitel E.2 (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) angedeutet.

II. Konkrete Anmerkungen zu § 48 Abs.4 sowie § 150 Absatz 16 TKGÄndG

1. Europäische Harmonisierung vs. Einzelstaatliche Regelungen

Mit Art 113 und Anhang XI des im letzten Jahr verabschiedeten Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) liegt nun eine Grundlage für die Implementierung von Interoperabilitätsvorgaben für Hörfunkempfangsgeräte vor. Die konkrete Umsetzung bleibt zwar den Mitgliedstaaten überlassen, für die Consumer Electronics Industrie ist es jedoch außerordentlich wichtig, eine Fragmentierung innerhalb der Mitgliedstaaten zu vermeiden, da die Hersteller ihre Produkte nicht für nationale Märkte, sondern für den europäischen Wirtschaftsraum übergreifend entwickeln. Deswegen ist es von großer Bedeutung, dass Deutschland bei der Umsetzung des EECC nicht über die europäischen Mindest-Anforderungen hinausgeht, da andernfalls die europäische Harmonisierung ins Leere läuft. Erstrebenswert wäre eine Einigung aller EU-Staaten über die Umsetzung des Art. 113 Abs. 2 EECC. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weshalb die Umsetzung einer optionalen, den Mitgliedsstaaten überlassenen Vorschrift des Europäischen Rechtsrahmens, in Deutschland zeitlich sogar noch *früher* umgesetzt werden soll, als der von europäischen Gesetzgeber als notwendig identifizierte und vorgegebene Bereich der Kfz-Radios.

2. Eingrenzung des Anwendungsbereichs

Zu begrüßen ist, dass der Anwendungsbereich durch die Einschränkung auf „überwiegend für den Empfang von Hörfunk bestimmte Empfangsgerät, das den Programmnamen anzeigen kann“ sinnvoll abgegrenzt wird, da sowohl Geräte im unteren Basissegment als auch Geräte, bei denen der „Hörfunkempfang eine reine Nebenfunktion darstellt“- wie etwa bei Smartphones - ausgeschlossen werden.

3. Begriffsbestimmung „Bereitstellung auf dem Markt“

Die Formulierung des § 48 Abs. 4 TKGÄndG „jedes erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte [...] Empfangsgerät“ birgt rechtliche Unsicherheiten, da nicht klar wird, auf welchen territorialen Bereich der Begriff der „Bereitstellung“ anzuwenden ist. Dies hat insbesondere auch Auswirkungen für die Geltung der Übergangsvorschrift in § 150 Abs. 6 TKGÄndG.

Der Abverkauf von Geräten an Verbraucher findet klassischerweise durch den Handel statt – immer öfter auch durch Online-Kanäle, diese wiederum sitzen nicht zwangsläufig

im Inland.

Hinzu kommt, dass sich viele Zentrallager für Geräte in anderen europäischen Ländern befinden. Da die Produkte dort teilweise zunächst für einen gewissen Zeitraum gelagert und daher etwaig nicht binnen 12 Monaten im deutschen Markt in Verkehr gebracht wurden, entfielen bei Zugrundelegung des Begriffes des Bereitstellens auf dem *deutschen* Markt der zeitliche Lagerungspuffer für bereits produzierte Geräte bzw. würden sie nicht von der Abverkaufsfrist von 24 Monaten gemäß § 150 Absatz 16 TKGÄndG profitieren.

Wir gehen daher davon aus, dass der Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Hersteller / Importeur an den Handel gemäß der EG Verordnung 765/2008³ d.h. die Bereitstellung auf dem *Gemeinschaftsmarkt* gemeint ist.

Dieser ist am kompatibelsten mit dem EWR und den Marktgegebenheiten der CE-Industrie.

4. Übergangsbestimmung § 150 Abs.16 TKGÄndG

Die im Rahmen des § 150 Abs.6 TKGÄndG eingeräumte Abverkaufsfrist ist zwar zeitlich knapp bemessen, eröffnet den Herstellern aber einen gewissen Zeitraum für die Umstellung der Produktionsprozesse sowie den Abverkauf von Lagerbeständen (s.o.). Bezüglich der Übergangsregelung ist anzumerken, dass hier im Gegensatz zu § 48 Abs.4 TKGÄndG der Begriff des „Inverkehrbringens“ verwendet wird.

Da sich diese Vorschrift konkret auf den § 48 Abs. 4 TKGÄndG bezieht, sollte aus Gründen der Konsistenz die Begrifflichkeit in beiden Vorschriften identisch sein und entsprechend angeglichen werden.

Um die obigen Punkte noch detaillierter zu erläutern, stehen wir für ein weiterführendes Gespräch gerne zur Verfügung.

³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates